

Notfallfonds „Kulturhilfen“

Der Hauptausschuss hat am 23. April 2020 beschlossen, dass die Stadt Leverkusen aus dem städtischen Haushalt aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Lage infolge der Corona-Krise ergänzend zu den im laufenden Wirtschaftsplan der KSL für „Kulturförderung“ eingestellten Finanzmittel von 90.000 Euro für das Jahr 2020 maximal zusätzlich weitere 90.000 Euro für „Kulturhilfen“ zur Verfügung stellt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, unter Einbeziehung der kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprecher zeitnah Kriterien zu erarbeiten, wie diese zusätzlichen Mittel „Kulturhilfen“ verteilt werden können und legen diese im nächsten Turnus der Politik zur Entscheidung vor.

Dargelegt wird, wie durch die „Kulturhilfen“ der Fortbestand der Institutionen und Initiativen der freien Kulturszene in Leverkusen gesichert werden kann.

Vorbemerkung:

Die freie Kulturszene in Leverkusen ist – mit professionellem künstlerischem Output – überwiegend ehrenamtlich organisiert. Das bedeutet, dass Akteure meist nicht von ihrem künstlerischen Schaffen leben.

Anträge können zum Stichtag 15. August und zum 1. November 2020 gestellt werden.

Eine Jury – bestehend aus den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern – entscheidet über die Vergabe der Mittel. Der Betriebsausschuss der KulturStadtLev erhält eine Übersicht zur Kenntnis.

Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Antrag wird an die KulturStadtLev gestellt, und die Mittel werden dort abgerechnet.

Notfallhilfen für Kulturvereine und -initiativen

Grundvoraussetzung für die Beantragung einer Notfallhilfe aus diesem Fonds ist das Vorliegen einer durch die Corona-Pandemie entstandenen Notlage.

Die Förderung durch die Stadt Leverkusen erfolgt nicht nachrangig zu den Hilfen von Land und Bund. Die Stadt Leverkusen beachtet dabei den Umstand, dass die überwiegend ehrenamtlichen Akteure weder über personelle noch Wissens-Ressourcen verfügen, um eine überlokale Förderung zu beantragen. Wurde jedoch eine solche Förderung (oder eine andere Kompensation zum Beispiel in Form von Spenden) erzielt, wird diese im Rahmen eines zu erstellenden Verwendungsnachweises in Abzug gebracht. Doppel- und Überkompensation sollen hierdurch vermieden werden.

Als Ausnahme gelten hier die soziokulturellen Zentren, für deren Existenzsicherung die Landesregierung rund 4,4 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt hat.

Daher erhalten diese eine Förderung durch die „Kulturhilfen“ der Stadt Leverkusen nur im Nachrang.

1. Ausgleich von Einnahmeausfällen:

Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen wie Veranstaltungshäuser, Theater, Chöre, Kunstvereine und andere Initiativen.

Der Antragstellende legt für den betrachteten Zeitraum 2020 eine Einnahme-/Ausgabe-Übersicht aus 2019 vor, auf deren Grundlage das entstandene Defizit in der zu erwartenden Bilanz dargestellt wird. Für den so ermittelten Betrag kann ein Antrag auf Kompensation gestellt werden.

Für die Antragstellung werden eingereicht:

Antragsformular mit Darstellung der beantragten Fördersumme

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in 2019 versus 2020

Darstellung von Rücklagen

Beschreibung der aktuellen Situation der Kulturinitiative

Bei soziokulturellen Zentren Versicherung, dass eine Corona-bedingte Förderung auf Landesebene abgelehnt wurde

2. Beihilfen:

Über die Notfallhilfen hinaus werden, unabhängig von der finanziellen Lage einer Kulturinstitution, Beihilfen für Mehrkosten im Zuge der Corona-Pandemie gewährt.

Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen, denen durch die Corona-Pandemie gestiegene Kosten durch zu treffende Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes entstehen. Beispiele: Bauliche Veränderungen im Kassenbereich, Einsatz von Aushilfen im Kassen-/Servicebereich, der nicht wie gewohnt von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern geleistet werden kann, weil diese zur Risikogruppe gehören. Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines Verwendungsnachweises. Eine Förderung kann auch rückwirkend bis zum 15. März 2020 erfolgen.

Notfallhilfen für in Leverkusen ansässige Künstlerinnen und Künstler

Künstlerinnen und Künstler leiden als Einzelkämpfer ganz besonders unter den Folgen der Corona-Pandemie. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Künstler bzw. die Künstlerin nachweislich mit Erstwohnsitz in Leverkusen gemeldet ist und dass eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse vorliegt.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Darlegung aktueller Einnahmen 2020 (auch Landes-/Bundesmittel)